

Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Stadtwerke

Meiningen GmbH, gültig ab 01.01.2024 (vorläufig)

Stand: 15.10.2023

I. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte*	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz MS	22,97	7,16	166,64	1,42
Umspannung MS / NS	21,85	7,92	162,12	2,31
Niederspannungsnetz NS	22,08	8,52	133,15	4,08

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme gemäß § 19 (1) StromNEV		
Entnahme aus	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct/kWh
Mittelspannungsnetz MS	27,77	1,42
Umspannung MS / NS	27,02	2,31
Niederspannungsnetz NS	22,19	4,08

3. Preise für Reserveinanspruchnahme			
Entnahme aus	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)
Mittelspannungsnetz MS	72,76	87,31	101,86
Umspannung MS / NS	91,12	109,34	127,57
Niederspannungsnetz NS	122,64	147,17	171,70

Im Entgelt enthalten ist die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Stadtwerke Meiningen GmbH und des vorgelagerten Netzes, die Erbringung von Systemdienstleistungen durch die Stadtwerke Meiningen GmbH und die vorgelagerten Netzbetreiber, die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes sowie die Deckung der mit dem Energietransport verbundenen Verluste.

*Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um 2%.

4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs.4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gem. den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

5. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

6. Entgelt für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

7. Entgelt für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung

Entnahme aus ¹⁾	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsnetz MS	865,60
Niederspannungsnetz NS	705,71
MS-Stromwandler	189,57
NS-Stromwandler	29,67
Zusatzeinrichtung GSM-Modem	35,87

¹⁾ alle registrierenden Lastgangmessungen, Drehstrom, inkl. Wandler, mit TK-komponente

Im Entgelt enthalten ist die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Erfassung der Messdaten auf Basis 1/4 h-Werte, die Fernübertragung, Aufbereitung und Plausibilitätsprüfung der Messdaten, die tägliche Datenbereitstellung sowie die Abrechnung der Netznutzung.

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung in Niederspannung

1. Netzentgelte	Netto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme durch		
Haushalt und sonstiger Bedarf	35,00*	9,15*
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gem. § 14a EnWG (NS): Speicherheizung	0,00	2,80*
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gem. § 14a EnWG (NS): Elektro- Wärmepumpen	0,00	2,80*
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gem. § 14a EnWG (NS): Elektromobilität	0,00	2,80*

*Mögliche Rabattierung i.H.v. 10% bei kommunalem Verbrauch

Im Entgelt enthalten ist die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Stadtwerke Meiningen GmbH und des vorgelagerten Netzes, die Erbringung von Systemdienstleistungen durch die Stadtwerke Meiningen GmbH und die vorgelagerten Netzbetreiber, die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes sowie die Deckung der mit dem Energietransport verbundenen Verluste.

2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG			
Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	135,85	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	3,66

Die Festlegungskompetenz für Netzentgelte nach § 14 a EnWG obliegt der Bundesnetzagentur. Änderungen sind vorbehalten.

3. Entgelt für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung	
	Netto
Art der Messeinrichtung	€/a
Arbeitszähler, Mehrtarif, Dreh-/Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	33,21
Arbeitszähler, Eintarif, Dreh-/Wechselstrom, ohne Wandler, ohne TK-komponente	7,99
Arbeitszähler, Eintarif-2-Richtungszähler, ohne Wandler, ohne TK-komponente	19,37
Tarifschaltung	13,84
NS-Stromwandler	29,67
MS-Stromwandler	280,00
Inkassozähler	86,60

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

III. sonstige Entgelte

1. Konzessionsabgabe	ct/kWh
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,11
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV	1,32
Entnahmen Tarifikunden gemäß KAV §2 Abs. 1 lit. 1a	0,61
2. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
Nichtprivilegierte Entnahmen	0,357 ¹⁾
Für privilegierte Letztverbraucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gem. § 27 KWKG 2017	
3. Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,417 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh 2)	0,025 ¹⁾
4. Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG	ct/kWh
auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche	0,591 ¹⁾
5. Sonderleistungen	€/ Vorgang
Trennung vom Netz	43,51
Wiederanschluss	43,51
Sonderablesung auf Wunsch	35,87
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	16,20
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	32,63
6. Mehr- und Mindermengenausgleich	€/MWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entsprechend § 13 (3) StromNZV

¹⁾ es gilt der jeweils aktuell von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte und unter <http://www.netztransparenz.de/> veröffentlichte Betrag.

¹⁾ gem. § 27c Satz 1 und 2 KWKG.

²⁾ Besondere Ausgleichsregelungen für stromkosten- und handelsintensive Branchen mit Entnahmen größer 1.000.000 kWh nach Anlage 4 des EEG 2017 gem. § 64 EEG 2017.

³⁾ Geschäftszeiten: Mo – Mi 8:00 bis 15:30 Uhr, Do 8:00 bis 17:30 Uhr, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr